

Satzung des Mahlower Sportvereins 1977 e. V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Mahlower Sportverein 1977 e. V., abgekürzt Mahlower SV
2. Sitz des Vereins ist Blankenfelde-Mahlow.
3. Gründungstag ist der 5. März 1977.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer VR 4592 P eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
7. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Jugendarbeit.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b. Die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
 - c. Einrichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Der Verein bewirbt sich um die Mitgliedschaft in zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende persönliche Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Gruppenzugehörigkeit. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Im Zuge der Fachverbandszugehörigkeit ist der Verein verpflichtet notwendige Daten seiner Mitglieder an die Fachverbände weiterzugeben. Dies betrifft auch die Weitergabe der notwendigen Daten im

Rahmen von Wettkämpfen, Turnieren oder anderen Sportveranstaltungen an Fachverbände bzw. Ausrichter.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht berechtigt Sportangebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit, solange die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach der Satzung bekennt.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
3. Personen, die einer verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag kann nur durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Internetseite des Vereins unter www.mahlower-sv.de gestellt werden.
3. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben

wird und dem Verein per Post, durch persönliche Übergabe oder elektronisch zugeht.

4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
5. Der Verein erhebt die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern. Neben dem Aufnahmeantrag ist daher ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
6. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
7. Die betroffenen Abteilungen werden vor Aufnahme eines neuen Mitglieds angehört. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung zu. Wenn der Vorstand der Berufung nicht stattgibt, entscheidet die Schiedsstelle abschließend.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die Aufnahme dem Mitglied mitgeteilt worden ist.
9. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 8 Probemitgliedschaft

1. Vor der Aufnahme kann der Antragsteller eine Probezeit absolvieren. Die Probezeit beginnt mit Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Internetseite des Vereins unter www.mahlower-sv.de. Sie endet spätestens am Ende des Folgemonats der Antragstellung.
2. Während der Probezeit ist der Bewerber nicht Mitglied des Vereins. Ihm ist der Zugang zu den Einrichtungen des Vereins und die Anwesenheit bei Veranstaltungen des Vereins in jederzeit widerruflicher Weise gestattet.
3. Die Vereinsbeiträge nach dieser Satzung werden während der Probezeit nicht erhoben.
4. Der Bewerber kann während der laufenden Probezeit jederzeit sein Interesse an der Mitgliedschaft aufgeben und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein die Probezeit beenden und die sofortige Aufnahme beantragen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt aus dem Verein,
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d. Ausschluss oder
 - e. Löschung des Vereins im Vereinsregister
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 10 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.11.d.J. und wird mit Ende des 31.12.d.J. wirksam.
2. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einem abweichenden Austrittstermin zustimmen.

§ 11 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung in Verzug ist.
2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
3. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.
5. Die Wiederaufnahme eines aus der Mitgliederliste gestrichenen Mitglieds ist erst nach Zahlung aller bestehenden Beitragspflichten (Schulden) möglich.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.
Dies ist insbesondere der Fall:
 - a. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens;
 - b. bei schwerwiegenden Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane gerichtet sind;

- c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;
 - d. bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - e. bei der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;
 - f. Wenn ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt;
 - g. wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen, bzw. diese missachtet hat. Dazu gehören insbesondere Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.
 4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied und der zuständigen Abteilungsleitung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern.
 5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
 6. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft endet.
 7. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
 8. Gegen den Berufungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand weitere Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die weitere Berufung entscheidet die Schiedsstelle abschließend.
 9. In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
 10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds in den Verein ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

§ 13 Suspendierung

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für bis zu 6 Monate suspendiert werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten verletzt.

Dies ist insbesondere der Fall:

- a. bei Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens;
 - b. bei Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane gerichtet sind;
 - c. bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten trotz schriftlicher Mahnung,
 - d. bei der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;
 - e. Wenn ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt.
3. Über die Suspendierung entscheidet der Vorstand einstimmig.
 4. Vor der Entscheidung über die Suspendierung ist dem Mitglied und der zuständigen Abteilungsleitung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern.
 5. Die Entscheidung über die Suspendierung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
 6. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung für einen bestimmten Zeitraum, der höchstens 6 Monate betragen darf.
 7. Gegen die Suspendierung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
 8. Gegen die Berufungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand weitere Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die weitere Berufung entscheidet die Schiedsstelle abschließend.
 9. In dem Suspendierungsverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

C. Beitragswesen

§ 14 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b. ein jährlicher Beitrag.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss der Beitragsordnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. nach Alter, Mitgliedergruppen oder Anzahl der Familienmitglieder im Verein). Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflicht der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
6. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
7. Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
8. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 15 Erhebung von Umlagen

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den Jahresbeitrag, der durch das Mitglied zu leisten ist, nicht übersteigen.

§ 16 Abwicklung des Beitragswesens

1. Das Beitragsjahr geht vom 01.01.d.J. bis zum 31.12.des Folgejahres. Der Jahresbeitrag ist am 01.01.d.J. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Arbeitstag.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
6. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
7. Beiträge und Aufnahmegebühr neuer Mitglieder werden am ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.
8. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
9. Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflicht zu.

§ 17 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

1. Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei.
2. Alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter, Übungsleiter und Trainer des Vereins, die für ihre Tätigkeit im Verein eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten, können durch Beschluss des Vorstandes für den Zeitraum ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise von der Beitragspflicht freigestellt werden. Diese Beitragsbefreiungen sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand erneut zu beschließen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, solange die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
5. Beiträge und Gebühren werden als Teil des Haushaltsplans veröffentlicht.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 18 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, Datenschutz, Fotoerlaubnis

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen inklusive der elektronischen Erreichbarkeit per E-Mail,
 - b. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren,
 - c. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile oder ein Schaden, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
4. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Internetseite, Soziale Medien). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahme in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Der Fertigung und Verbreitung von Einzelaufnahmen können die Mitglieder im Einzelfall widersprechen. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Kommunikation mit den Mitgliedern soll digital erfolgen. Daher sind alle Mitglieder verpflichtet, die Erreichbarkeit über eine E-Mail-Adresse sicherzustellen und diese dem Verein anzuzeigen.
7. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

§ 19 Allgemeine Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung des Vereins und den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 20 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

2. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich einwilligen.
3. Jugendliche vom 15. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 21 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a, Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Für Schäden oder Verluste, die ein Mitglied mindestens grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied.

E. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 22 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Schiedsstelle

§ 23 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
2. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten. Dies gilt nicht für den Jugendvertreter.
3. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
4. Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
5. Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 24 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes besagt.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
4. Alle Vereinsorgane können Sitzungen und Versammlungen im Ganzen - oder auf einen Teil der Teilnehmer beschränkt - auch als virtuelle Zusammenkünfte durchführen, bei der die Ausübung der Mitgliedsrechte entweder im Wege der elektronischen Kommunikation oder vorab in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgt.
5. Ein ohne Versammlung der Organmitglieder gefasster Beschluss ist gültig, wenn
 - a. allen Organmitgliedern die Teilnahme ermöglicht worden ist,
 - b. bis zu dem für die Abstimmung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der anwesenden Organmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist.

§ 25 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abberufung oder dem Ende der Mitgliedschaft.
2. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 3 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
3. Wiederwahl ist zulässig, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
4. Im Fall der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitgliedes ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
5. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
6. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.
7. Die Mitglieder von Organen und Gremien des Vereins bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann.

8. Scheidet ein Organ- oder Gremienmitglied während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchem Grund – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 26 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen sowie hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- oder nebenamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 27 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 28 Bekanntmachungen des Vereins – Vereinskommunikation

1. Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen

und Einladungen zu Veranstaltungen erfolgen per E-Mail und auf der Internetseite des Vereins unter [www. Mahlower-SV.de](http://www.Mahlower-SV.de). Dazu ist erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben.

2. Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Datenschutzrichtlinie stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Internetseite zur Verfügung.
3. Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Internetseite des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
4. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messangerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden.

§ 29 ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Ferner überwacht sie den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - h. Verleihung und Aberkennung von Ehrungen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der Antragsunterlagen durch Übersendung einer E-Mail, die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter www.mahlower-sv.de und Aushang in der Sporthalle am Weidenhof 4 in 15831 Mahlow.
4. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende dringliche Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig etwas anderes.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 30 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Erfordernis ist insbesondere gegeben:
 - a. auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes
 - b. auf schriftlich Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins.
2. Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen des Antrages durchzuführen.
3. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 31 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - b. 1. Stellvertreter bzw. 1. Stellvertreterin,
 - c. 2. Stellvertreter bzw. 2. Stellvertreterin,
 - d. Kassenwart bzw. Kassenwartin,
 - e. Jugendvertreter bzw. Jugendvertreterin
 - f. bis zu 4 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder a, b, c und d. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder (a), (b), (c), (d) vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist, Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied, ausgenommen der Vorsitzende, während der laufenden Amtsperiode - gleich aus welchem Grund - aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
6. Die Vorstandsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen

steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von sieben Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder mittels geeigneter elektronischer Medien einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Fristverkürzung bis auf 48 Stunden einberufen werden; in diesem Fall ist eine Einberufung auch telefonisch zulässig. Sitzungen des Vorstandes können auch von mindestens zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Der Vorsitzende muss einem solchen Antrag unverzüglich stattgeben. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit gleichen Fristen erneut eingeladen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstandes sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Frist einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokolle gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
10. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er benennt die Abteilungsleitung. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in Berichte und Protokolle der Abteilungen verlangen.
11. Der Vorsitzende vertritt insbesondere die Belange des Vereins gegenüber Behörden und Organisationen. Ihm obliegen die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
12. Der 1. Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Bei Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft des Vorsitzenden übernimmt er die Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. einer neuen Vorsitzenden.
13. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
14. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält. Sie kann per Vorstandsbeschluss auch einem Mitarbeiter des Vereins übertragen werden.
15. Jedes Mitglied kann an allen Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung beschließen.

§ 32 Schiedsstelle und Schlichtungsverfahren

1. Die Schiedsstelle hat die Aufgabe eines Schiedsgerichtes im Verein. Dazu gehört es insbesondere, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Vereinsorganen einer gütlichen Regelung zuzuführen, dazu die streitbeteiligten Parteien anzuhören und zwischen ihnen zu vermitteln.
2. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung, jeweils für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes, gewählt. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Vereins angehören.
3. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird aus der Mitte der Mitglieder der Schiedsstelle durch geheime Wahl in der konstituierenden Sitzung der Schiedsstelle gewählt.
4. Die Schiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitglieder und dem Verein bzw. seinen Organen und Gremien.
5. Mitglieder der Schiedsstelle sind von einer Schlichtung ausgeschlossen:
 - a. wenn sie einer der streitenden Parteien angehören,
 - b. wenn sie Ehegatten der Streitbeteiligten sind,
 - c. wenn sie mit einem der Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.In den vorgenannten Fällen tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds der Schiedsstelle ein stellvertretendes Mitglied.
6. Das Schlichtungsverfahren kann von jedem Mitglied, dem Vorstand oder einer Abteilungsleitung eingeleitet werden. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten. Ersatzweise kann der Antrag an den Vorstand des Mahlower SV gerichtet werden.
7. Die Schlichtung wird mit einem Schiedsspruch der Schiedsstelle, der mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist, abgeschlossen. Das Verfahren vor der Schiedsstelle regelt sich nach der Schiedsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
8. Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
9. Die Schiedsstelle entscheidet abschließend.
10. Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor der Schiedsstelle durchlaufen werden.

§ 33 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins;
 - b. Finanzordnung;
 - c. Beitragsordnung;
 - d. Wahlordnung;
 - e. Jugendordnung;
 - f. Ehrenordnung;
 - g. Schiedsordnung;
 - h. Datenschutzverordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 34 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger, sich selbst organisierender Abteilungen.
2. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
3. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie leiten ihren Sportbetrieb selbständig und sind im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich §2 verpflichtet.
4. Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
5. Neue Abteilungen können durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
6. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
7. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes. Wenn sich Abteilungen keine eigene Abteilungsordnung geben, gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.
8. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung vertreten. Die Abteilungsleitung kann aus beliebig vielen Personen bestehen. Sie besteht mindestens aus dem Sprecher. Die Abteilungsleitung und der Abteilungssprecher werden vom Vorstand

ernannt. Die Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsleitung und einen Abteilungssprecher vorschlagen.

9. Die Abteilungsversammlung soll mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Sie wird durch die Abteilungsleitung einberufen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für das Stimmrecht in der Abteilungsversammlung die Regelungen dieser Satzung bezogen auf die Mitglieder der Abteilung.
10. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Übungsleitern, Trainern und Mitgliedern der Abteilung weisungsberechtigt. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, das der Abteilung zur Verfügung gestellt wurde.
11. Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins ist dem Vorstand des Vereins ein Rechenschaftsbericht der Abteilung vorzulegen.

§ 35 Kassen- und Finanzwesen der Abteilungen

1. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen oder eigene Kredite aufzunehmen.
2. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
3. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
4. Soweit Abteilungen oder Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
5. Den Abteilungen wird im Rahmen des Haushaltsplanes ein zweckgebundener Ausgabenrahmen zugesichert. Innerhalb dieses Ausgabenrahmen können Ausgaben von der Abteilung veranlasst werden, die vom Gesamtverein übernommen werden. Näheres regelt der Vorstand in der Finanzordnung.

§ 36 Auflösung, Abspaltung, Zwangsauflösung einer Abteilung

1. Abteilungen können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
2. Die Auflösung einer Abteilung kann in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung anwesend sind.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist erneut eine Abteilungsversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Abteilung erforderlich.

5. Der Vorstand kann die Auflösung einer Abteilung oder die Verschmelzung mit einer anderen Abteilung des Vereins mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen beschließen:
 - a. Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b. Die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - c. Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.
6. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilung bestehen nicht.
7. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zu bestätigen. Grundlage für eine Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

F. Sonstige Bestimmungen

§ 37 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen, für die Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag der Abteilungen oder des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 38 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein, der einen vergleichbaren Zweck verfolgt, kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist erneut eine Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Schulden dem Kreissportbund Teltow-Fläming zu, der dieses Geld ausschließlich für sportliche Aktivitäten oder Projekte im Interesse der Schüler zu verwenden hat.

§ 39 Satzungsänderung

1. Die Satzung sowie ihre jeweiligen Änderungen können rechtswirksam nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitglieder sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass Satzungsänderungs- und/oder Ergänzungsanträge 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen sind. Dieser leitet sie unverzüglich innerhalb der Ladungsfrist an die Mitglieder weiter.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
5. Eine Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins unter www.mahlower-sv.de bekanntzugeben.

§ 40 Bisheriges Satzungsrecht

1. Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Satzungen des „Mahlower Sportverein 1977 e.V.“.

§ 41 Inkraftsetzung und Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.10.2022 in Blankenfelde-Mahlow beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.